



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0052 vom 14.02.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	17.03.2011	vorberatend
Stadtrat	07.04.2011	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 91 "Baugebiet nördlich der Schützenstraße"

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 „Baugebiet nördlich der Schützenstraße“ redaktionell zu korrigieren, der Bezirksregierung anzuzeigen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu informieren.

Sachdarstellung:

Mit Bekanntmachung vom 23.02.2011 ist der Bebauungsplan Nr. 91 rechtsverbindlich geworden.

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 13 a BauGB „Bebauungsplan zur Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes geringfügig abzuweichen und nach Abschluss des Verfahrens eine Berichtigung anstelle einer Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Der Flächennutzungsplan ist nach dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan entsprechend den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu berichtigen und der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) anzuzeigen.

Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan ist nördlich der Schützenstraße zwischen Alt-Metelener-Weg und Deipenbrook bis zur ehemaligen Bahntrasse eine Mischbaufläche ausgewiesen. Da diese Ausweisung mit der tatsächlichen Nutzung bereits zur Zeit nicht übereinstimmt, wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß § 13 a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 91 ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Insofern ist der Flächennutzungsplan redaktionell zu korrigieren und dieser Bereich als Wohnbaufläche auszuweisen.

Umweltrelevanz:

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 91 abgehandelt.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke